

Das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten kann auf Antrag (des Kommunalverbandes oder der N. G.) der im Antrag bezeichneten Person übertragen werden. Bei Landwirten ist vor der Enteignung festzustellen, welche Vorräte sie nach ihrem Bedarfsanteil bis zum 15. August 1916 zur Ernährung und als Saatgut nötig haben, sowie, falls sie in den letzten zwei Jahren Saatgutverläufer waren, welche Menge Saatgut in ihrem Betriebe gewachsen ist; diese Vorräte sind auszufordern, sie werden von der Enteignung ausgenommen und damit auch von der Beschlagnahme frei. — Der Erwerber hat für die überlassenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen. Die Bestimmungen dafür entsprechen ganz den bisherigen, wonach bei Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, diese die Grundlage bilden, während bei anderen die tatsächlich gemachten Aufwendungen berücksichtigt werden und, soweit dies nicht möglich ist, der Wert durch Schätzung zu ermitteln ist. Ebenso lehrt die Bestimmung wieder, daß der Besitzer die von ihm freihändig übereigneten oder die ihm enteigneten Vorräte zu verwahren und gegen angemessene Vergütung bis zur tatsächlichen Abnahme pfleglich zu behandeln hat.

Die im Anschluß an die Debatten im preussischen Abgeordnetenhaus viel erörterte Frage, welche Stellung Preu-

ßen bei der Bewirtschaftung der neuen Ernte im Verhältnis zum Reiche einzuräumen ist, scheint in den Bundesratsverordnungen nicht direkt geregelt zu sein. Soweit bisher bekannt, lehrt lediglich der bisherige § 46 der Verordnung wieder, nach dem die Landeszentralbehörden, die die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen haben, besondere Vermittlungsstellen errichten können, denen die „Unterverteilung und die Bedarfsregelung in ihrem Bezirk“ obliegt. Bisher hieß es „die Unterverteilung des Bedarfs in ihrem Bezirk“. Der Unterschied ist wesentlich, ebenso wie auch der schon oben wiedergegebene, daß die Anerkennung von Kommunalverbänden als Selbstbewirtschafteter künftig durch die Landeszentralbehörden erfolgen soll, während diese Anerkennung bisher durch die Kriegsgetreidegesellschaft, also durch die Reichsinstanz erfolgte. Die Frage wird nun sein, ob Preußen jetzt auf Grund dieser allgemeinen Ermächtigung diese besondere Vermittlungsstelle für die neue Ernte für sich errichtet, während es für die alte Ernte von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.